

1. AUFWENDUNGEN FÜR GESCHENKE	1	2. BEWIRTUNGSKOSTEN	3
1.1. WANN LIEGT STEUERRECHTLICH EIN GESCHENK VOR?	1	2.1. WANN LIEGT STEUERRECHTLICH EINE BEWIRTUNG VOR?	3
1.2. WIE TEUER „DÜRFEN“ GESCHENKE SEIN?	2	2.2. WAS IST UNTER „GESCHÄFTLICHEM ANLASS“ ZU VERSTEHEN?	3
1.3. WELCHE AUFZEICHNUNGEN SIND IN DER BUCHHALTUNG VORZUNEHMEN?	2	2.3. WANN SIND BEWIRTUNGSKOSTEN ANGEMESSEN?	3
1.4. WIE WERDEN GESCHENKE BEIM EMPFÄNGER BEHANDELT?	2	2.4. WELCHE AUFZEICHNUNGEN SIND IN DER BUCHHALTUNG VORZUNEHMEN?	4
1.5. WIE SIND ZUWENDUNGEN AN ARBEITNEHMER ZU BEHANDELN?	3	2.5. WAS IST BEI ARBEITNEHMERBEWIRTUNG ZU BEACHTEN?	4
		2.6. BEWIRTUNG DURCH ARBEITNEHMER	4

Im deutschen Steuerrecht gilt das Nettoprinzip, d.h. nur der Nettogewinn = Betriebseinnahmen abzüglich -ausgaben wird besteuert. Abweichend davon sind aus bestimmten gesetzgeberischen Motiven (Missbrauchsbekämpfung) nicht alle betrieblich veranlassten Aufwendungen als Betriebsausgaben abziehbar. Zwei Beispiele für nicht abzehbare Betriebsausgaben (Aufwendungen für Geschenke und Bewirtungskosten) werden im Folgenden erläutert.

1. Aufwendungen für Geschenke

Betrieblich veranlasste Aufwendungen für **Geschenke an Geschäftspartner** des Unternehmers sind nur beschränkt als Betriebsausgaben abzugsfähig. Aufwendungen für solche Geschenke, deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten pro Jahr und Empfänger 35 € übersteigen, sind danach nicht als Betriebsausgaben abziehbar. **Geschenke an Arbeitnehmer** hingegen sind immer in voller Höhe abziehbar. Um vor bösen Überraschungen bei einer Betriebsprüfung gefeit zu sein, soll Ihnen dieses Merkblatt eine Anleitung zur korrekten steuerlichen Behandlung von Geschenkaufwendungen geben.

1.1. Wann liegt steuerrechtlich ein Geschenk vor?

Maßgebend ist der **zivilrechtliche Begriff** der Schenkung: Danach ist ein Geschenk jede **unentgeltliche, den Empfänger bereichernde Zuwendung** aus dem Vermögen des Schenkers. Ein Geschenk liegt somit dann vor, wenn jemand einem anderen unentgeltlich (ohne Gegenleistung) eine Bar- oder Sachzuwendung macht.

- **Werbepräsente:** Geschenke, die weder zeitlich noch unmittelbar mit einem Warenkauf zusammenhängen.
- **Incentivereisen:** Geschenke, wenn sie nicht sachlich und zeitlich mit einer konkreten Leistung des Empfängers zusammenhängen (z.B. um Geschäftsbeziehungen anzubahnen oder zu verbessern).

BEISPIELE

Keine Geschenke hingegen sind:

- **Zugaben zu Warenkäufen** (z.B. Bleistifte als Zugabe zum Kauf von Druckerpapier), weil sie direkt mit dem Warenkauf zusammenhängen.
- **Trinkgelder**, weil sie ein Entgelt für eine bestimmte Leistung (z.B. Bedienung im Restaurant) darstellen.
- **Rabatte**, weil sie die Anschaffungskosten mindern.

Soweit die Zuwendung eines Geschenks **teilweise oder ganz privat veranlasst** ist, sind die entsprechenden Aufwendungen als Kosten der privaten Lebensführung komplett **nicht** als Betriebsausgaben abziehbar (unabhängig davon, ob der Empfänger ein Geschäftspartner oder „eigener“ Arbeitnehmer ist).

1.2. Wie teuer „dürfen“ Geschenke sein?

Die Begrenzung des Betriebsausgabenabzugs bei Aufwendungen für Geschenke an Geschäftspartner liegt **pro Jahr** und **pro Empfänger bei 35 €** (personenbezogen). Sobald also die Aufwendungen an eine Person mehr als 35 € im Jahr betragen, sind sie in voller Höhe nicht als Betriebsausgaben abziehbar.

BEISPIEL

Zuwendungen an Geschäftspartner A im Jahr 2005: ein Taschenbuch für 28 € sowie ein Blumenstrauß für 7,01 €; Zuwendungen an Geschäftspartner B im Jahr 2005: ein Kalender zu 25 €. Die gesamten Zuwendungen an A im Jahr 2005 betragen 35,01 €, sie sind in voller Höhe (35,01 €) nicht als Betriebsausgaben abziehbar. Die Aufwendungen an B liegen unterhalb der Freigrenze von 35 € und sind in voller Höhe abziehbar.

Bei **vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern** ist die **35 €-Freigrenze** als **Nettobetrag** und bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern (z.B. Ärzten) als **Bruttobetrag** zu verstehen. Soweit Aufwendungen wegen **Überschreitens der Freigrenze** nicht abziehbar sind, **mindert** die darauf entfallende Vorsteuer bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern **nicht die Umsatzsteuer**. Für die Freigrenze sind die **Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten**, bei gebrauchten Gegenständen ist der Verkehrswert maßgebend. Hinzuzurechnen sind evtl. Kennzeichnungskosten von Werbeträgern, nicht jedoch die Versandkosten. Wird ein Geschenk in einem anderen Geschäftsjahr als dem seines Erwerbs übergeben, sind die Aufwendungen - sofern die Freigrenze von 35 € überschritten wird - im Jahr der Zuwendung dem Gewinn hinzuzurechnen.

1.3. Welche Aufzeichnungen sind in der Buchhaltung vorzunehmen?

Neben dem Nichtüberschreiten der 35 €-Freigrenze müssen die Aufwendungen nach dem Einkommensteuergesetz zusätzlich **einzel** und **getrennt** von den sonstigen Betriebsausgaben aufgezeichnet werden, um als Betriebsausgaben abziehbar zu sein. D.h. konkret: einzelne Verbuchung auf einem besonderen Konto bzw. Aufzeichnung als besonderer Posten. Die **Aufzeichnungen** haben **zeitnah** und **fortlaufend** zu erfolgen.

HINWEIS

Ein erstmaliger gesonderter Ausweis durch eine Umbuchung bei den Jahresabschlussarbeiten ist nicht „zeitnah“. Die umgebuchten Aufwendungen sind trotz eines Nichtüberschreitens der 35 €-Freigrenze steuerlich nicht abziehbar.

Aufwendungen für mehrere Geschenke gleicher Art (z.B. 10 Kalender) können in einer sog. Sammelbuchung (d.h. in einer Summe) auf dem Extrakonto zusammengefasst werden. Vorausgesetzt, dass die Namen der Empfänger einzeln hinter dem jeweiligen Posten auf der Einkaufsquittung vermerkt werden.

1.4. Wie werden Geschenke beim Empfänger behandelt?

Wenn das Geschenk beim Empfänger in einem betrieblichen Zusammenhang steht, ist es eine steuerpflichtige **Betriebseinnahme**. Als Einnahme ist der objektive Wertzugang zu erfassen, also der übliche Endpreis am Abgabeort. Die Höhe dieser Betriebseinnahme wird nicht von einer eventuellen Nichtabziehbarkeit der entsprechenden Geschenkaufwendung beim Zuwendenden berührt.

1.5. Wie sind Zuwendungen an Arbeitnehmer zu behandeln?

Aufwendungen für Geschenke an eigene Arbeitnehmer sind in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehbar. Hier sind jedoch **lohnsteuerrechtliche Regelungen** zu beachten, wenn die Geschenke aufgrund des Arbeitsverhältnisses gegeben wurden. **Barzuwendungen** sind immer lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn. **Sachzuwendungen** sind dann lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn, wenn sie weder **Aufmerksamkeiten** noch **übliche Zuwendungen** im Rahmen einer **Betriebsveranstaltung** darstellen.

Aufmerksamkeiten sind Sachleistungen des Arbeitgebers, die gesellschaftlich üblicherweise erbracht werden und zu keiner nennenswerten Bereicherung führen (z.B. Blumen, Pralinen). **Sachzuwendungen** bis zu 40 € sind grundsätzlich Aufmerksamkeiten, ebenso Getränke und Genussmittel, die der Arbeitgeber den Arbeitnehmern zum Verzehr im Betrieb unentgeltlich überlässt. Aufwendungen für **übliche Zuwendungen** im Rahmen einer **Betriebsveranstaltung** sind selbst dann kein Arbeitslohn, wenn sie mehr als 40 € betragen. Übersteigen diese Aufwendungen jedoch 110 € (Bruttowert) pro Arbeitnehmer, liegt allerdings lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

2. Bewirtungskosten

Aufwendungen für die betrieblich veranlasste **Bewirtung von Geschäftspartnern** können nur in Höhe von **70 % der angemessenen Bewirtungskosten** als Betriebsausgaben abgezogen werden (einschließlich Bewirtungskosten des Unternehmers und für evtl. teilnehmende Arbeitnehmer). Aufwendungen für betrieblich veranlasste **reine Arbeitnehmerbewirtung** sind in vollem Umfang abziehbar. Aufwendungen für die **reine Eigenbewirtung** des Unternehmers können dagegen nicht steuerlich geltend gemacht werden. Hier handelt es sich um rein private Kosten.

2.1. Wann liegt steuerrechtlich eine Bewirtung vor?

Eine **Bewirtung** liegt vor, wenn die **Darreichung von Speisen und Getränken** eindeutig **im Vordergrund** steht. Die Bewirtungskosten umfassen die Aufwendungen für Speisen und Getränke und die Nebenkosten (z.B. Trinkgeld).

Keine Bewirtung ist die Gewährung von Aufmerksamkeiten in geringem Umfang. Dies gilt schlichtweg als übliche Aufmerksamkeitsgeste, z.B. Kaffee und Gebäck anlässlich betrieblicher Besprechungen.

HINWEIS

2.2. Was ist unter „geschäftlichem Anlass“ zu verstehen?

Geschäftlich veranlasst sind Bewirtungen, an denen **Geschäftspartner** (betriebsfremde Personen) teilnehmen; die zusätzliche Teilnahme von Arbeitnehmern ist unschädlich. Ist der Anlass der Bewirtung privater Natur (z.B. Geburtstag, Hochzeit), können die Kosten steuerlich nicht berücksichtigt werden.

Bei Bewirtung in der Privatwohnung des Unternehmers wird grundsätzlich eine private Veranlassung unterstellt, so dass die Aufwendungen nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden können.

HINWEIS

Für den bewirteten Geschäftspartner stellt die Bewirtung keine Betriebseinnahme dar und für den bewirteten Arbeitnehmer keinen Arbeitslohn.

2.3. Wann sind Bewirtungskosten angemessen?

Unangemessene Bewirtungsaufwendungen können **nicht**, auch nicht eingeschränkt, als **Betriebsausgaben** abgezogen werden. Unangemessen sind Bewirtungsaufwendungen dann, wenn ein **Missverhältnis** zwischen **Anlass** und **Höhe** der Bewirtung besteht. Diese Verhältnismäßigkeit wird die Finanzbehörde im Einzelfall prüfen. Eine feste betragsmäßige Grenze, ab wann Bewirtungskosten als unangemessen anzusehen sind, gibt es nicht. Jede Bewirtung ist vielmehr für sich allein auf Angemessenheit zu prüfen.

2.4. Welche Aufzeichnungen sind in der Buchhaltung vorzunehmen?

Das Gesetz verlangt ausdrücklich einen **Nachweis** über die Höhe und den Anlass der Bewirtung. Der Nachweis hat **schriftlich** zu erfolgen und muss folgende Angaben enthalten:

- Ort und Datum sowie Höhe der Aufwendungen (inkl. Trinkgeld),
- Teilnehmer (inkl. Gastgeber),
- Anlass (konkreter Anlass wie z.B. „Planung Projekt XY“; die allgemeine Bezeichnung „Geschäftssessen“ reicht nicht aus),
- Unterschrift des Unternehmers.

Bei **Bewirtungen in Gaststätten oder Restaurants** erfolgt der Nachweis über Ort, Datum und Höhe der Aufwendungen durch die **maschinell** erstellte Rechnung der Gaststätte bzw. des Restaurants. Aus diesen Rechnungen müssen sich deshalb Name und Anschrift der Gaststätte, der Tag der Bewirtung sowie die in Anspruch genommene Leistung nach Art, Umfang und Entgelt (als Bruttobetrag inkl. Umsatzsteuer unter Angabe des Steuersatzes) ergeben.

HINWEIS

Rechnungen über 100 € inkl. USt müssen zusätzlich Name und Anschrift des Gastgebers, **Rechnungs- und Steuernummer der Gaststätte** enthalten.

Angaben zum Anlass und zu den Teilnehmern können entweder auf der maschinellen Rechnung selbst handschriftlich vorgenommen werden oder auf einem separaten Beleg, der aber fest mit der Rechnung verbunden sein muss.

Weiterhin sind die Bewirtungsaufwendungen zeitnah **einzeln** und **getrennt** aufzuzeichnen. Auch hier gilt eine Verbuchung auf ein separates Konto.

Sind die Bewirtungskosten Betriebsausgaben, kann die darauf entfallende **Vorsteuer in vollem Umfang** bei der Umsatzsteuer **abgezogen** werden.

Die seit 1999 bestehende Einschränkung des Vorsteuerabzugs bei Bewirtungskosten auf 70 % ist mit dem EU-Recht nicht vereinbar. D.h., die **Vorsteuerbeträge aus Bewirtungskosten sind zu 100 % abzugsfähig**. Diese betrifft aber nur den Vorsteuerabzug. Die nicht abziehbaren Betriebsausgaben von 30 % erhöhen weiterhin das Unternehmensergebnis (vgl. Punkt 2.).

2.5. Was ist bei Arbeitnehmerbewirtung zu beachten?

Aufwendungen für reine Arbeitnehmer-Bewirtungen aus betrieblichem Anlass sind stets in voller Höhe als Betriebsausgabe abzugsfähig. Sie sind jedoch grundsätzlich lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn (Bewertung als Sachbezug). Ausnahmsweise ist keine Lohnsteuerpflicht gegeben bei:

1. **Speisen und Getränken** anlässlich einer herkömmlichen Betriebsveranstaltung bis 110 € (Bruttowert),
2. **Gebäck, Tee, Kaffee** etc. aus Anlass geschäftlicher Besprechungen (Aufmerksamkeiten).

2.6. Bewirtung durch Arbeitnehmer

Arbeitnehmer können beruflich veranlasste Aufwendungen für **Bewirtungen von Geschäftspartnern**, die sie wirtschaftlich selbst tragen - also ohne Erstattung durch den Arbeitgeber -, in Höhe von 70 % als Werbungskosten bei den Lohneinkünften steuermindernd geltend machen. Die vorgenannten Nachweispflichten (vgl. Punkt 2.4.) sind ebenso zu beachten.

Aufwendungen für **reine Arbeitnehmerbewirtungen** sind nur dann Werbungskosten, wenn der bewirtende Arbeitnehmer erfolgsabhängige Lohnbezüge erhält (unternehmerähnliche Stellung). Bewirtungen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses des Arbeitnehmers (z.B. Beförderung) sind als Kosten der privaten Lebensführung anzusehen. Sie stellen damit für den Arbeitnehmer keine Werbungskosten seiner Lohneinkünfte dar.

Der Inhalt des Merkblatts wurde nach bestem Wissen erstellt; Haftung und Gewähr müssen jedoch wegen der Komplexität und dem ständigen Wandel der Rechtslage ausgeschlossen werden.